

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Vermietung von Hallen und Freiflächen der Messe Wieselburg GmbH

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche Verträge über die entgeltliche Überlassung von Hallen, Freiflächen, Nebenräumen, Verkehrsflächen, Parkflächen und sonstigen infrastrukturellen Leistungen (nachfolgend gemeinsam „Mietobjekt“) durch die Messe Wieselburg GmbH (nachfolgend „Vermieter“) an:

- Unternehmer im Sinne des UGB,
- Vereine und gemeinnützige Organisationen,
- Privatpersonen, soweit im Einzelfall eine Vermietung an diese erfolgt.

Soweit der Mieter Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist, gelten zwingende verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen vorrangig. Entgegenstehende Bestimmungen dieser AGB gelten gegenüber Verbrauchern nur insoweit, als sie gesetzlich zulässig sind.

Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Mieters werden nur anerkannt, wenn sie vom Vermieter ausdrücklich in Schriftform bestätigt wurden. Schriftform umfasst auch E-Mail und elektronisch übermittelte Dokumente.

Reihenfolge der Geltung:

1. Individuelle Vereinbarungen / Angebot
2. Diese AGB
3. Beilagen, insbesondere Hausordnung, Technik- und Sicherheitsrichtlinien, Brandschutzvorgaben, Preislisten und sonstige dem Vertrag beigelegte Unterlagen

Die jeweils gültigen Beilagen und Preislisten werden dem Mieter vor Vertragsabschluss bekanntgegeben und bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

2. Vertragsabschluss

Angebote des Vermieters sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung des Angebotes durch den Vermieter zustande. Terminreservierungen sind unverbindlich und zeitlich befristet. Der Vermieter ist berechtigt, eine Anzahlung zu verlangen. Erst nach fristgerechtem Einlangen der Anzahlung gilt der Termin als verbindlich reserviert.

Der Mieter hat dem Vermieter alle für die Beurteilung der Veranstaltung wesentlichen Informationen, insbesondere Art, Zweck, erwartete Besucherzahl, Öffnungszeiten, Auf- und Abbauzeiten, technische Anforderungen, Gastronomie, Musik-/Beschallung, besondere Risiken und beigezogene Dritte, vollständig und richtig bekanntzugeben.

3. Mietgegenstand und Nutzung

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt ausschließlich zum vereinbarten Zweck zu nutzen. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters in Schriftform.

Eine Nutzung, die gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, Sicherheitsvorschriften, die Hausordnung, die guten Sitten oder berechnete Interessen des Vermieters verstößt, ist unzulässig.

Die Verwendung von Logos, Marken oder Corporate Design der Messe Wieselburg GmbH in Werbemitteln ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe zulässig. Die sachliche Ortsangabe „Messegelände Wieselburg, Halle/Freigelände ...“ ist gestattet, sofern dadurch kein unrichtiger Eindruck einer Mitveranstalterschaft oder Empfehlung durch den Vermieter entsteht.

Der Vermieter ist berechtigt, nicht genehmigte, irreführende oder imageschädigende Werbemittel untersagen oder entfernen zu lassen.

4. Veranstaltungsrechtliche und sonstige Pflichten des Mieters

Der Mieter trägt als Veranstalter die alleinige Verantwortung für die Einhaltung aller für seine Veranstaltung maßgeblichen öffentlich-rechtlichen, gewerberechtlichen, veranstaltungsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen, arbeitsrechtlichen, jugendschutzrechtlichen, lebensmittelrechtlichen, urheberrechtlichen, datenschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.

Der Mieter ist insbesondere verantwortlich für:

- Niederösterreichisches Veranstaltungsgesetz und sonstige einschlägige Veranstaltungsvorschriften,
- behördliche Anzeigen, Genehmigungen, Bewilligungen und Auflagen,
- Sicherheits-, Brandschutz-, Evakuierungs- und Ordnerdienstkonzepte, soweit erforderlich,
- Einhaltung zulässiger Besucherzahlen und Freihaltung von Flucht-, Rettungs- und Verkehrswegen,
- Lärm-, Nachbarschafts- und Ruhezeitvorschriften,
- AKM- bzw. urheberrechtliche Meldungen und Gebühren, sofern einschlägig,
- Gewerbe-, Lebensmittel-, Hygiene- und Ausschankvorschriften, sofern einschlägig,
- Datenschutzinformationen gegenüber Besuchern, Teilnehmern, Mitarbeitern und Dienstleistern.

Alle erforderlichen Genehmigungen, Anzeigen und Bewilligungen sind vom Mieter eigenständig, fristgerecht und auf eigene Kosten einzuholen. Der Vermieter kann vor Übergabe des Mietobjekts die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen. Werden erforderliche Nachweise nicht fristgerecht erbracht, kann der Vermieter die Übergabe verweigern oder vom Vertrag aus wichtigem Grund zurücktreten.

Bei Vereinen oder Privatpersonen ist erforderlichenfalls ein verantwortlicher Beauftragter bzw. Veranstaltungsleiter zu benennen, der während Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung erreichbar und entscheidungsbefugt ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Veranstaltungen in den Hallen 3 bis 11 den Regelungen der Stadtgemeinde Wieselburg unterliegen. Kontakt: Gerhard Buchegger, Telefon: +43 7416 523 19-15, E-Mail: g.buchegger@wieselburg.at

Veranstaltungen ab Freigelände 4 sowie in den Hallen 12 und 13 bis einschließlich Freigelände 5 unterliegen den Regelungen der Landgemeinde Wieselburg. Kontakt: Tamara Gassner, Telefon: +43 7416 52269-13, E-Mail: gassner@wieselburg-land.gv.at

5. Mietentgelt und Betriebskosten

Alle Preise werden, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer angeführt.

Betriebskosten, insbesondere Strom, Heizung, Lüftung und sonstige Verbrauchskosten, werden nach tatsächlichem Verbrauch oder anhand der dem Vertrag zugrunde liegenden gültigen Preislisten des Vermieters weiterverrechnet. Dies gilt auch für Auf- und Abbaueiten.

Kosten für Müllentsorgung, Sonderreinigung, Brandsicherheitswachen, behördlich vorgeschriebene Maßnahmen, zusätzliche Sicherheitsdienste, technische Betreuung, Verbrauchsmaterialien und sonstige Zusatzleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

6. Zahlungsmodalitäten

Der Vermieter ist berechtigt, eine Anzahlung oder Vorauszahlung zu verlangen. In diesem Fall ist die Anzahlung sofort nach Erhalt der Rechnung fällig, sofern im Angebot keine andere Zahlungsfrist genannt ist.

Sofern keine Anzahlung oder Vorauszahlung vereinbart wurde, erfolgt die gesamte Abrechnung nach der Veranstaltung in Form einer Endabrechnung. Diese ist sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, sofern auf der Rechnung keine andere Zahlungsfrist ausgewiesen ist.

Bei Zahlungsverzug gelten für Unternehmer Verzugszinsen gemäß § 456 UGB. Der Vermieter ist gegenüber Unternehmern außerdem berechtigt, gesetzliche Betreuungskosten, Mahnspeisen und sonstige notwendige Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung geltend zu machen.

Bei Privatpersonen/Verbrauchern erfolgen Mahnung und angemessene Nachfristsetzung nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Mahnkosten werden gegenüber Verbrauchern nur verrechnet, soweit sie angemessen, transparent und gesetzlich zulässig sind.

Der Vermieter ist berechtigt, bei wesentlichem Zahlungsverzug Leistungen zurückzuhalten, Zutritt zu verweigern oder Leistungen einzustellen, ohne dass dem Mieter daraus Ersatzansprüche zustehen. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist, sofern nicht Gefahr im Verzug oder ein sachlich gerechtfertigter Grund für eine sofortige Maßnahme vorliegt.

7. Kautio n / Sicherstellung

Der Vermieter ist berechtigt, eine Kautio n oder sonstige Sicherstellung in angemessener Höhe zu verlangen. Die Kautio n dient zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche des Vermieters aus oder im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis.

Der Vermieter ist berechtigt, offene Forderungen, Schäden, Reinigungskosten, Entsorgungskosten, Zusatzleistungen, Vertragsstrafen und sonstige Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis mit der Kautio n aufzurechnen.

Die Kautio n wird spätestens binnen 30 Tagen nach Veranstaltungsende und vollständiger Abrechnung zurückerstattet, soweit keine offenen Ansprüche bestehen oder absehbar sind.

8. Personal und Zusatzleistungen

Zusatzleistungen, insbesondere Technik, Reinigung, Hallenwart, Sicherheit, WC-Verbrauchsartikel, Müllentsorgung, Sonderreinigung und sonstige vom Vermieter oder durch den Vermieter beauftragte Leistungen, werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Mindestverrechnung pro Einsatz: 4 Stunden.

Zuschläge:

Zeitraum	Zuschlag
Samstag	+50 %
Nacht (20:00-06:00 Uhr)	+100 %
Sonn- und Feiertage	+100 %

Der Vermieter ist berechtigt, bei sicherheits-, betriebs- oder veranstaltungsbedingt notwendigem Mehraufwand zusätzliches Personal auf Kosten des Mieters einzusetzen, soweit dieser Mehraufwand durch Art, Umfang oder Ablauf der Veranstaltung veranlasst ist.

9. Auf- und Abbau / Übergabe / Rückgabe

Auf- und Abbauzeiten sind verbindlich vereinbart. Veranstaltungsbeginn und Veranstaltungsende im Sinne dieser AGB sind die im Vertrag vereinbarten Zeiten inklusive Auf- und Abbau.

Das Mietobjekt ist spätestens zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt vollständig geräumt und besenrein, das heißt frei von groben Verschmutzungen, Abfällen, Verpackungen, Dekorationen, Werbemitteln, Aufbauten und sonstigen vom Mieter oder dessen zurechenbaren Personen eingebrachten Gegenständen, zurückzustellen.

Sondermüll, gefährliche Stoffe, Lebensmittelabfälle und sonstige besonders zu behandelnde Abfälle sind vom Mieter ordnungsgemäß und auf eigene Kosten zu entsorgen, sofern keine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit dem Vermieter besteht.

Beklebung dürfen nur mit rückstandsfrei entfernbaren Materialien erfolgen. Bohrungen, Nägel, Schrauben, Klebungen, Bodenmarkierungen, Wandbefestigungen oder sonstige Eingriffe in die Bausubstanz oder Ausstattung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

Bei nicht fristgerechter Räumung ist der Vermieter berechtigt, zusätzliche Nutzungsentgelte, Personalaufwand, Entsorgungs-, Reinigungs-, Lager- und sonstige Folgekosten zu verrechnen. Eingebachte Gegenstände können nach angemessener Fristsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters entfernt, gelagert oder entsorgt werden, soweit gesetzlich zulässig.

Vor und nach der Veranstaltung kann ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll erstellt werden. Verdeckte oder erst später erkennbare Schäden können auch nachträglich geltend gemacht werden, wenn sie dem Mietzeitraum oder dem Verantwortungsbereich des Mieters zuordenbar sind.

10. Technik, Brandmeldeanlage, Brandschutz und Sicherheit

Die Brandmeldeanlage ist grundsätzlich aktiv. Deaktivierungen oder Anpassungen erfolgen ausschließlich durch vom Vermieter zugelassenes Fachpersonal und nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters.

Der Einsatz von Nebelmaschinen, Pyrotechnik, offenem Feuer, Gasflaschen, Heißenarbeiten, Koch- oder Wärmegeräten, Laseranlagen, besonderen elektrischen Anlagen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Einrichtungen ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters und unter Einhaltung aller behördlichen, technischen und brandschutzrechtlichen Vorgaben erlaubt.

Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerwehrezufahrten, Brandmelder, Feuerlöscher, Wandhydranten, Elektroverteiler, technische Anlagen und sicherheitsrelevante Einrichtungen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt, verdeckt oder manipuliert werden.

Kosten für Fehlalarme, Feuerwehreinsätze, Technikerleistungen, Deaktivierungen, Reaktivierungen, Nachkontrollen oder sonstige durch den Mieter oder dessen zurechenbare Personen verursachte Maßnahmen werden dem Mieter verrechnet.

Ob eine Brandsicherheitswache notwendig ist, wird seitens Messe Wieselburg in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Wieselburg bzw. den zuständigen Stellen abgeklärt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Mieter, sofern die Maßnahme durch Art, Umfang oder behördliche Vorgaben seiner Veranstaltung veranlasst ist.

Bei der feuerpolizeilichen Überprüfung für die Brandsicherheitswache, welche von der Feuerwehr kurz vor der Veranstaltung durchgeführt wird, ist die verpflichtende Anwesenheit des zuständigen Veranstalters oder eines entscheidungsbefugten Vertreters erforderlich.

Der Vermieter ist berechtigt, Aufbauten, Nutzungen, technische Einrichtungen, Programmpunkte oder sonstige Maßnahmen zu untersagen oder deren Entfernung zu verlangen, wenn diese gegen Sicherheits-, Brandschutz-, Behörden-, Technik- oder Hausordnungsvorgaben verstoßen. Bei Gefahr im Verzug ist der Vermieter berechtigt, selbst Sofortmaßnahmen auf Kosten des Mieters zu setzen.

Die Hausordnung sowie die Technik- und Sicherheitsrichtlinien sind verbindlich.

11. Gastronomie und Abnahmeverträge

Bier (ausnahmslos Wieselburger Bier) sowie alkoholfreie Getränke sind ausschließlich über den Vertragspartner der Brau Union Österreich AG bzw. über Fa. Wieland Getränkehandel zu beziehen, sofern im Einzelfall keine ausdrückliche schriftliche Ausnahme durch den Vermieter erteilt wurde.

Bei Verstoß ist der Vermieter berechtigt, entgangene Deckungsbeiträge, allfällige Vertragsstrafen, Nachverrechnungen oder sonstige Nachteile weiterzuverrechnen und/oder den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Lebensmittel-, hygiene-, gewerbe- und ausschankrechtliche Pflichten bleiben ausschließlich im Verantwortungsbereich des Mieters bzw. des jeweiligen Betreibers, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

12. Untervermietung und Weitergabe an Dritte

Untervermietung, Weitergabe, Nutzungsüberlassung oder sonstige Überlassung des Mietobjekts oder einzelner Flächen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von Flächen, Räumen oder Nutzungsrechten an Dritte, insbesondere Aussteller, Subveranstalter, Caterer, Dienstleister, Vereine, Sponsoren oder sonstige Partner, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters, sofern sie nicht im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

Der Mieter bleibt auch bei genehmigter Weitergabe für die Einhaltung dieser AGB, der Hausordnung, der Sicherheitsvorgaben und sämtlicher gesetzlichen Pflichten durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

13. Haftung, Freistellung und Versicherung

Der Vermieter haftet nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, diesfalls beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und bleibt unberührt.

Eine Haftung des Vermieters für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden, reine Vermögensschäden oder Ansprüche Dritter ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Der Vermieter haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung eingebrachter Sachen des Mieters, seiner Besucher, Teilnehmer, Mitarbeiter, Dienstleister, Aussteller oder sonstiger Dritter, sofern den Vermieter kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten trifft. Die Haftung für Personenschäden bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Organe, Mitarbeiter, Besucher, Teilnehmer, Aussteller, Subunternehmer, Dienstleister, Lieferanten, Gäste oder sonstige ihm zurechenbare Personen verursacht werden. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung, der Nutzung des Mietobjekts oder einem Verhalten der dem Mieter zurechenbaren Personen entstehen, soweit diese Ansprüche vom Mieter zu vertreten sind.

Der Mieter ist verpflichtet, eine dem Risiko, der Art und dem Umfang der Veranstaltung angemessene Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen des Vermieters spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Der Vermieter ist berechtigt, abhängig von Art, Umfang und Risiko der Veranstaltung eine konkrete Mindestdeckungssumme vorzuschreiben. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist der Vermieter berechtigt, die Übergabe des Mietobjekts zu verweigern oder vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten.

14. Rücktritt / Stornobedingungen

Stornierungen bedürfen der Schriftform. Maßgeblich für die Berechnung der Stornogebühr ist der Zugang der schriftlichen Stornierung beim Vermieter.

Bei Stornierung durch den Mieter werden folgende Stornogebühren auf die Netto-Grundmiete gemäß Angebot verrechnet, sofern nicht im Angebot abweichende Regelungen vereinbart wurden:

Zeitpunkt der Stornierung	Stornogebühr auf Netto-Grundmiete
bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn	30 %
59 bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn	60 %
ab 29 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100 %

Bereits beauftragte Leistungen, nachweislich angefallene Fremdkosten sowie bereits geleisteter Arbeitsaufwand werden zusätzlich voll verrechnet, soweit diese Kosten nicht mehr vermeidbar oder stornierbar sind.

Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Vermieter wird ersparte Aufwendungen sowie Erlöse aus einer anderweitigen Vermietung des Mietobjekts für den stornierten Zeitraum anrechnen.

Der Vermieter kann bei Vertragsverstößen, fehlenden Genehmigungen, fehlendem Versicherungsnachweis, Sicherheitsbedenken, unrichtigen Angaben zur Veranstaltung, Zahlungsverzug, Verstößen gegen Hausordnung oder Sicherheitsvorgaben, behördlicher Untersagung oder sonstigen wichtigen Gründen sofort vom Vertrag zurücktreten oder die Nutzung untersagen. Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben unberührt.

15. Höhere Gewalt / Force Majeure

Bei höherer Gewalt, insbesondere behördlicher Untersagung, Naturereignissen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Terror, Streik, Ausfall wesentlicher Infrastruktur, Energieausfällen, behördlichen Sperren oder sonstigen nicht vom Vermieter zu vertretenden Ereignissen, die die Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, wird vorrangig eine Terminverschiebung vereinbart.

Ist eine Terminverschiebung nicht möglich oder für eine Partei unzumutbar, sind bereits erbrachte Leistungen sowie nachweislich angefallene und nicht vermeidbare Kosten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht, soweit gesetzlich zulässig.

16. Foto-, Film- und Tonaufnahmen / Datenschutz

Der Vermieter ist berechtigt, bei Veranstaltungen Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Dokumentations-, Presse- und Eigenwerbezwecken anzufertigen und zu verwenden, soweit hierfür eine gesetzliche Rechtsgrundlage, insbesondere berechtigte Interessen, besteht oder eine Einwilligung eingeholt wurde.

Der Mieter verpflichtet sich, Besucher, Teilnehmer, Mitarbeiter, Dienstleister, Aussteller und sonstige von ihm beigezogene Personen vorab und vor Ort in geeigneter Weise über mögliche Aufnahmen, Zwecke der Verarbeitung, Verantwortliche und Betroffenenrechte zu informieren. Aufnahmen einzelner Personen in hervorgehobener Darstellung werden nur verwendet, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Der Mieter ist für eigene Foto-, Film-, Ton- und Datenverarbeitungen im Rahmen seiner Veranstaltung selbst verantwortlich und hat sämtliche datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters, seiner Ansprechpartner und sonstiger Beteiligter zur Vertragsabwicklung, Rechnungslegung, Kommunikation, Dokumentation und Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

17. Verkehr, Parken und Außenflächen

Verkehrs-, Lade-, Rettungs- und Feuerwehrezufahrten sind jederzeit freizuhalten. Fahrzeuge dürfen nur auf zugewiesenen Flächen abgestellt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Gegenstände können, soweit gesetzlich zulässig, auf Kosten und Gefahr des Halters bzw. Mieters entfernt werden.

Die Nutzung von Außenflächen, Parkflächen, Zufahrten, Ladezonen und sonstigen Verkehrsflächen ist nur im vereinbarten Umfang zulässig. Der Mieter hat für geordnete Verkehrsführung, Besucherlenkung und Parkraumnutzung im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung Sorge zu tragen, soweit dies aufgrund von Art und Umfang der Veranstaltung erforderlich ist.

18. Vertragsstrafe bei schwerwiegenden Verstößen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese AGB, insbesondere bei unerlaubter Nutzung, nicht genehmigter Untervermietung oder Weitergabe, Manipulation an Brandschutz- oder Sicherheitseinrichtungen, Blockierung von Flucht- oder Rettungswegen, nicht genehmigter Pyrotechnik, offenem Feuer oder vergleichbaren Sicherheitsverstößen, ist der Vermieter berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe zu verlangen, soweit gesetzlich zulässig. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten; eine bereits bezahlte Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet.

Gegenüber Verbrauchern gilt diese Regelung nur, soweit die Vertragsstrafe im Einzelfall angemessen ist und zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

19. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist Wieselburg, soweit gesetzlich zulässig.

Gerichtsstand ist für Unternehmer das sachlich zuständige Gericht für Wieselburg. Bei Privatpersonen/Verbrauchern gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt, soweit gesetzlich zulässig, jene Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine andere Form zulassen.

MESSE WIESELBURG GmbH

A-3250 Wieselburg, Volksfestplatz 3

UID: ATU62336500 | FN 275438g | LG St. Pölten



WIR SCHAFFEN BEGEGNUNG